

Begünstigung (§ 257 StGB)

Fall 1:

A sieht, wie seine alte Freundin B in einem Kaufhaus teures Make-up einsteckt. Gleichzeitig bemerkt er, dass auch der Kaufhausdetektiv auf das Geschehen aufmerksam geworden ist, der der B auf dem Weg zum Ausgang nacheilt. Um seiner alten Freundin zu helfen, versperrt er dem Detektiv kurzzeitig die Sicht, sodass B im Getümmel untertauchen und das Kaufhaus unbehelligt verlassen kann. Strafbarkeit der Beteiligten?

Fall 2:

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn A dem der B nacheilenden Detektiv die Sicht erst außerhalb des Ladenlokals versperrt, um der F die Vorteile der Tat zu erhalten, die F jedoch die Beobachtung durch den Detektiv selbst bemerkt hat und daher das Make-up vor Verlassen des Ladens wieder zurückgelegt hat?